Art. 16 Entscheidungen des Wahlvorstands

[1]Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung. [2]Vorbehaltlich einer Nachprüfung durch den Stimmkreisausschuss oder den Abstimmungsausschuss entscheidet er über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Abstimmungsergebnis fest.